

# **Ethische Aspekte der Informationsverarbeitung**

**Thema 1:**  
Datenschutz und Online-Durchsuchung

**Vortragender:** Marco Ziebe

# **Gliederung**

- 1. Daten und Informationen**
- 2. Definition Datenschutz**
- 3. Ältere Datenschutzansätze**
- 4. Hauptprobleme des Bereichs Datenschutz**
- 5. Informationelle Selbstbestimmung**
- 6. Datenschutzprinzipien**
- 7. Datenschutzrecht**
- 8. Modernisierung des Datenschutzrechts**
- 9. Zusammenfassung Datenschutz**
- 10. Online-Durchsuchungen**
- 11. Aktuelle Entwicklung zur Online-Durchsuchung**
- 12. Quellen**

# Begriffsklärung

## **Daten (personenbezogen):**

- durch Interpretation
  - in einem bestimmten Kontext
  - zu einem bestimmten Zweck

--> **Information**

## **Information (über Menschen):**

- erzeugt Verhaltensmöglichkeiten
  - sinnvolles Verhalten in einem bestimmten Kontext

*„Information über Menschen [...] versetzt uns in die Lage, das Verhalten anderer Menschen zu beeinflussen.*

*Je nachdem, was ich über einen anderen weiß, werde ich mich [...] ihm gegenüber in einer Weise verhalten können, die dem anderen mehr oder weniger nützt, schadet oder ihn nicht berührt.“*

*Max Peschek & Wilhelm Steinmüller*

## Beispiel: Sensibler Kontext

*„Findig setzte ein Unternehmen in Nordbayern seinen Computer ein, um die Belegschaft abzubauen.*

*Die Mitarbeiter waren der Geschäftsleitung zu alt, der Frauenanteil im Betrieb zu hoch geworden.*

*Die meisten älteren Frauen, das ergab eine rechnergestützte Auswertung, kamen mit dem Werkbus zur Arbeit.*

*Die Geschäftsleitung schaffte den Bus ab; er sei unrentabel, hieß die offizielle Begründung.*

*Danach mussten die Frauen von sich aus kündigen.“*

*Max Peschek & Wilhelm Steinmüller*

- nicht vorhersehbar wer mit welchem Zweck / welchem Hintergrundwissen Daten auswertet
- in einem Kontext harmlos, aber in anderem Auswertungszusammenhang (anderer Zweck / Hintergrundwissen) sensible Offenbarung über den Verdateten

--> alle personenbezogenen Daten sind sensibel einzustufen

## Definition Datenschutz

- Begriff aus dem 20. Jh.
- ursprünglich Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch
- Gleichsetzung mit Schutz der Daten (Datensicherung), Schutz vor Daten oder Schutz vor Verdattung

**Frage:** Heute auch noch zutreffend und ausreichend definiert?

- eigentlich nichts Neues
  - Arzt-. Beicht- oder Steuergeheimnis
- aber:
  - automatische Datenverarbeitung (ADV) ermöglicht weit mehr Daten in kürzester Zeit zu verarbeiten
  - mehr Interpretationen zu mehr Zwecken möglich

**--> Machtvorsprung**

**Ziel von Datenschutz:**

- nur erforderliche Daten nur für legitime Zwecke verarbeiten
- nicht „Schutz der Daten“, sondern „Schutz der Verdateten“

## ältere Datenschutzansätze:

### Schutz der Privatsphäre

- Problem:
  - keine eindeutige Definition von Privatsphäre
  - Unterschied zu anderen „Sphären“ ?

*„Es ist darum eine Illusion zu glauben, es existiere tatsächlich ein unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung“*

*Max Peschek & Wilhelm Steinmüller*

(so das frühere Bundesverfassungsgericht)

### Schutz „sensitiver Daten“

- Problem
  - nicht Daten sind sensibel, sondern ihre Benutzung bzw. deren Zweck

### **3 Hauptprobleme des Bereichs Datenschutz**

#### **Verhinderung sozial unerwünschter Verdattung zu Lasten**

##### **Betroffener:**

- jede Abbildung von Personen, Gruppen oder Institutionen (Betroffene) im Ganzen oder in Teilen

#### **Herstellung sozialer Beherrschung:**

- Gestaltung von IuK-Technik, die voraussehbare soziale Schäden verhindert

#### **Förderung menschenfreundlicher Gestaltung:**

- Gestaltung, die über die Beherrschung hinaus sozialen Nutzen und individuelles Wohlergehen jeglicher Art vermehrt

**--> nur erstes Ziel im Idealfall erreichbar**

# Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung („Volkszählungsurteil“)

## Ein Meilenstein des Datenschutzes

### Ausgangspunkt:

- Volkszählung nach Volkszählungsgesetz im Frühjahr 1983
- Erfassung durch ehrenamtliche Zähler
- Neben vollständiger Kopfzählung auch Erhebung weiterer Angaben

--> Verfassungsbeschwerde eingereicht

### Urteil:

- Es gibt ein Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung“

*„Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.“*

*Auszug aus einer Zusammenfassung der Kernsätze des Volkszählungsurteils, von Thomas Stadler*

- Volkszählung wurde 1987 modifiziert durchgeführt

### heutige Definition von Datenschutz:

*„Heute wird der Zweck des Datenschutzes darin gesehen, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Recht auf **informationelle Selbstbestimmung** beeinträchtigt wird.“*

*Enzyklopädie Wikipedia*



## **Datenschutzprinzipien (Anlage zum §9 Bundesdatenschutzgesetz)**

- abgeleitet aus *“Recht auf informationelle Selbstbestimmung”*

### **Zweckbindung:**

- Verarbeitung von Daten jeweils nur zu einem Zweck

### **Gesetzesvorbehalt:**

- Personen mit juristischen Kenntnissen bei Systemgestaltung einbeziehen, um bereichsspezifische und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen einzuhalten

### **Verhältnismäßigkeit:**

- berechnete (öffentliche/private) Stellen bekommen Daten und Programme, die Sie als Minimum für die Erfüllung ihrer legitimen Befugnisse benötigen
  - Abwägung zwischen effizienter Datenverarbeitung und informationeller Selbstbestimmung
  - So wenig Freiheitsbeschränkung wie möglich!

### **Erhaltung des Machtgleichgewichts:**

- Schutz der Verdateten vor Machtzuwachs des ADV-Betreibers durch Minimierung von EDV-Einsatz

### **Datenschutzorientierte Gestaltung:**

- Gestaltung auf vielen Ebenen, auf denen ADV eingesetzt wird
  - betriebliche Ebene
  - individuelle Ebene
  - überbetriebliche Ebene
  - internationale Ebene
  - gesellschaftliche Ebene
- Verfahren, die den Verdateten die Möglichkeit geben, ihre Interessen mit einzubringen
  - Beteiligung der Betroffenen notwendig

**Kontrolle:**

- ... der Einhaltung der Datenschutzmaßnahmen durch:
  - den Verdateten
  - Eigenkontrolle der datenverarbeitenden Stelle
  - unabhängige, weisungsfreie Institutionen
    - Datenschutzbeauftragter (Ausstattung entspricht den Anforderungen in der Regel nicht)

**Transparenz:**

- Voraussetzung für datenschutzorientierte Kontrollen
- Überschaubarkeit der Informationssysteme

# Datenschutzrecht

## gesetzliche Bestimmungen

- Bundesdatenschutzgesetz
- Landesdatenschutzgesetz
- „bereichsspezifische“ Regelungen
  - Arbeits-, Melde-, Steuer-, Telekommunikationsrecht
- länderspezifische Regelungen
  - für Schulen und Krankenhäuser
- Satzungen, Betriebs-/Dienstverordnungen
- allgemeine Geschäftsbedingungen
- neuerdings auch europäische Regelungen (stehen allen vor)

## aber:

- Datenschutz ist mehr als rechtliche Vorschriften
- organisatorische / technische Regelungen und soziale Vorkehrungen bei Gestaltung datenschutzkonformer Systeme (z.B. räumliche Zugangsbeschränkung, Dokumentation, Schulung der Benutzer, stichprobenartige Kontrollen)

# Modernisierung des Datenschutzrechts

## 1. Grund: positive Erwartung

- Akzeptanzfaktor elektronischen Handels / Verwaltung
- Vertrauensfaktor für elektronische Kommunikation
- Verwaltungsmodernisierung unter Mitwirkung der Bürger nur durch wirksamen Datenschutz

*“Ein moderner und den neuen Technikanwendungen adäquater Datenschutz ist damit ein bedeutender Wettbewerbsfaktor und Standortvorteil”*

*Institut für Europäisches Medienrecht*

- ermöglicht Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

## 2. Grund: Zutreffende Kritik des gegenwärtigen DS-rechts:

- grundsätzliches Verbot zur Verarbeitung personenbezogener Daten (zweckgebundene Ausnahmen)
- technische / organisatorische Maßnahmen orientieren sich an Großrechneranlagen (Datenaustausch als Ausnahme)
- heutige, dezentrale, alltägliche Datenverarbeitung vieler Beteiligter nicht berücksichtigt
- Verschiebung der Quantität und Qualität personenbezogener Datenverarbeitung
  - früher staatliche Datenverarbeitung als Hauptbedrohung
  - heute größere / sensitivere Datenbestände bei privaten Datenverarbeitern
- ständig fortschreitende Entwicklung bei Datenverarbeitung und verschwimmende Grenzen bei:
  - professionelle und private Datenverarbeitung
  - Datenverarbeitung und Unterhaltungs-/ Konsumelektronik
  - ständigem Rollenwechsel von Betroffenen und Beteiligten der Datenverarbeitung
  - nicht ausreichend berücksichtigt
- Intransparenz der Datenverarbeitung

*“Auch die verantwortliche Stelle weiß oft selbst nicht, wo sie welche Daten verarbeitet”*

*Institut für Europäisches Medienrecht*

- Datenschutzrecht der BRD greift nur BRD-intern
- gesetzliche Vorgaben zur Unterbindung intransparenter Technik fehlen

## **Intransparenz und Widersprüchlichkeit des Datenschutzrechts**

- Ergebnisse der Entwicklung des DSR der letzten 20 Jahren
  - überreguliert, zersplittert, unübersichtlich im Allgemeinen
  - überkompliziert, scheinpräzise, unverständlich im Detail
  - widersprüchlich bei Anforderungen und Wertungen
  - vollzugshemmend und ineffektiv im Ergebnis
  - bürokratisch und unnötig hinderlich bei seiner Auswertung
  - öffentlicher Bereich:
    - datenschutzrechtliche Normenflut, welche die Verarbeitungswünsche der Verwaltung absichern soll
  - privater Bereich:
    - AGB's ersetzen Einwilligung als Absicherung
  - andere Bereiche:
    - fehlen von notwendigen Regelungen (Arbeitnehmer- / Kundendatenschutz oder Strafverfolgung)

**Folge:** unterschiedliche Modernisierungsniveaus in unterschiedlichen Bereichen

## Aufgaben einer Modernisierung des Datenschutzrechts

- effektiver Datenschutz:
  - Konzentration auf wesentliche Bedrohungen
  - vollzugsgeeignete rechtliche Anforderungen
  - Sicherstellung effektiver Kontrollen
  - gleichmäßiges Schutzniveau (für gleichartige Bedrohungen)
- verständlicher Datenschutz
  - einfache, übersichtliche und klar strukturierte Anforderungen und Rechte
  - Verzicht auf Überdifferenzierung (auch auf Kosten mancher Ausnahmen für Datenverarbeitung)
- attraktiver Datenschutz
  - Ergreifung von Datenschutzmaßnahmen muss für Betroffene und Verarbeiter sinnvoll sein
  - gutes Verhältnis von Aufwand und Ertrag

Bsp.: „Sicher für weit über 10 Jahre“ [siehe Quellen]

*„Innenstaatssekretär August Hanning glaubt, dass die Chip-Daten auf den neuen Reisepässen nicht geknackt werden können.“*

*FOCUS-Redakteur Herbert Reinke-Nobbe*

- gutes Verhältnis von Aufwand und Ertrag gegeben?
- sind die Chip-Daten wirklich nicht zu knacken?
  - gibt es überhaupt eine 100%ige Sicherheit?

## 1. Zielsetzung

- immer Unterscheidung zwischen **offener, gewünschter Datenverarbeitung** (Vertrag, Antrag) **intransparenter, unfreiwilliger Datenverarbeitung** (Spurensammlung im Internet)
- Transparenz:
  - möglichst hoch bei Verarbeitung personenbezogener Daten (für alle Beteiligten)
  - Offenlegung aller Anwendungsabläufe / -programme
    - sonst Prüf- und Revisionsfähigkeit nicht gegeben
- Vermeidung des Personenbezugs
  - Anonymität / anonymitätsnahe Arten von Pseudonymen Vorrang geben (auf Erforderlichkeitsprinzip begründet)
- Betroffene als Teilnehmer des Datenschutzes
  - Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch den Betroffenen rechtlich und technisch zu unterstützen

## 2. Konzepte der Umsetzung

- Systemdatenschutz (Pflicht des Anbieters)
  - Datenverarbeitung nur rechtlich freigegebener Daten
  - Technik und Organisation verhindern Datenmissbrauch
  - Vordergrund: Vermeidung von Personenbezug und Zweckbindung
- Selbstdatenschutz (Recht der Betroffenen)
  - Eigenverwaltung der Daten
  - Entwicklung geeigneter Schutzinstrumente / Tools zum Inhaltsschutz, Anonymitätswahrung
- Anreize zur Verbesserung von Datenschutz und Datensicherheit
  - Vertrauenswürdige Auditierung von Datenschutzmanagementsystemen
  - Vertrauenswürdige Zertifizierung datenschutzgerechter Produkte



### **3. Neue Grundsätze des Datenschutzrechts**

- Klare Struktur
  - allgemeines Datenschutzgesetz
    - allgemein verbindliche Grundsätze für alle Datenverarbeitungsbereiche
    - Rechte der Betroffenen
    - verständliche, präzise Anforderungen an Datenverarbeitung
    - exakte Beschreibung rechtlicher Voraussetzungen
    - auf das Wesentliche konzentrieren
    - Unvermeidbare Ausnahmen
    - Verzicht auf Subsidiaritätsklausel (Vorrang von Spezialvorschriften gegenüber allg. Gesetz)
    - Allgemeine Regelungen zur Technikgestaltung, Datensicherung, Datenschutzorganisation, Datenschutzkontrolle, Selbstregulierung
  - bereichsspezifische Regelungen
    - enthalten explizite Ausnahmen dieser Grundsätze
    - sind speziell durch Formulierungen kenntlich zu machen

- Einheitliche und umfassende Regelungen
  - allgemeine Datenschutzgrundsätze gelten für öffentlichen und privaten Bereich gleich
  - unvermeidbare Ausnahmeregelungen für privaten bzw. öffentlichen Bereich
  - keine Unterscheidung manueller / automatischer Datenverarbeitung
- Kooperation und Wettbewerb
  - Zusammenarbeit der Regelungsadressaten
    - Rückzug des Staates bei ausreichendem Datenschutz durch Verarbeiter, aber Sicherung seiner Gewährleistungsverantwortung
    - Selbstkontrolle als primäre Kontrollform
      - Ersatzmaßnahmen durch Staat bei Versagen
  - freiwillige, rechtlich abgesicherte Auditierungs- und Zertifizierungssysteme
- Informationelle Selbstbestimmung als Grundgesetzartikel
  - Voraussetzung für eine auf Freiheit und Selbstbestimmung basierenden Demokratie und Gesellschaft
  - Möglichkeit der Einschränkung durch qualifiziertes Gesetz

## Zusammenfassung Datenschutz

- Teilelement sozialverträglicher Informationstechnikgestaltung
- Neben Rationalisierungsschutz, Konsumentenschutz, Umweltschutz... unabdingbar, um
  - unerwünschte soziale Folgen einer rein marktwirtschaftlichen Orientierung zu verhindern
  - gesellschaftlich förderliche Systeme zu erreichen
- erreichbar nur durch
  - Gestaltung auf allen Ebenen
  - Absicherung auf technischer Seite
  - Verfahren, in denen alle Betroffenen beteiligt sind
- unser Beitrag als Informatiker(-in)
  - Kompetenz im technischen und organisatorischen Wissen über Risiken/Möglichkeiten der IuK-Technik, um Datenschutz in funktionierende Informationssysteme umzusetzen
  - --> nicht immer einfach, aber unumgänglich
  - nachträglich aufgesetzte Datenschutzlösungen sind teuer und meist unzuverlässig

# Online-Durchsuchungen

## Begriffsklärung

- einmalige Sicherstellung von Daten über ein Netzwerk
- mittels
  - technischer Hilfsmittel (z.B. Trojaner)
  - "klassische Art und Weise" (Hacking)
  - Schwachstellenausnutzung (z.B. in Browsern)
- "Staatliches Hacking" / "Bundestrojaner"

## Unterschiede zur Klassisches Durchsuchung

- Datenerlangung über Netzwerk --> nicht vor Ort
- keine Hardwaresicherstellung
- verdeckte Maßnahme

## Unterschiede zur Telekommunikationsüberwachung

- einmalige Sicherstellung (kein Überwachungszeitraum)
- Ziel sind gespeicherte Daten des Betroffenen, nicht nur Inhalt / Umstände der Kommunikation

## **Begründung der Online-Durchsuchung**

- zunehmende Nutzung des Internets als Tatmittel (nach Einschätzung diverser Politiker)
- zunehmende Abschottung und Professionalisierung der Terroristen
- Verschlüsselter Datenverkehr
- Zugriffsentziehung durch ständigen Internet-Zugangswechsel
- temporär gespeicherte Daten gehen verloren
- Standortfeststellung durch Proxy-Server-Nutzung unmöglich
- Heimlichkeit der Maßnahme ermöglicht Nutzung der Erkenntnisse ohne Warnung des Betroffenen
- geringere Belastung des Betroffenen (keine Hardwaresicherstellung)
- Nutzung der Online-Durchsuchung nur in Ausnahmefällen schwerer Kriminalität

## **Probleme bei der Online-Durchsuchung**

- praktische Umsetzbarkeit
  - Ausnutzung von Systemschwachstellen (die regelmäßig geschlossen werden) erfordert intensives Studium der Technik und der Computersysteme (aufwendig!)
  - Entdeckung durch vorhandene Schutzsysteme
- Lösungsansatz:
  - Hintertüren für Staatliche Einrichtungen in Systemen
    - Verdeckter Account in Betriebssystemen
    - "blinder Fleck" zur Nichterkennung von Bundestrojanern
    - Problem der Entdeckung durch Softwareanalysen oder Indiskretion bei Hersteller / Behörden
  - E-Government-Anwendungen
    - nicht nur Zielgruppe betroffen
    - Schwindende Akzeptanz von E-Government-Anwendungen

### **Kritik:**

- führt zu "Aufrüstung" der Gegenseite
  - Anonymisierungsdienste
  - Verschlüsselungssoftware
  - Proxy-Server
  - WLAN mit regelmäßigem Standortwechsel
  - infiltrierte Rechner
  - Schutzsoftware
- Gefährdung der Daten Unbeteiligter
  - durch Missbrauch fremder Rechner

### **Fazit:**

- Vorhandensein profunden Wissens zur Durchführung von Online-Durchsuchungen
- Durchführung von Maßnahmen, von denen Bürger eigentlich geschützt werden sollen

# Aktuelle Entwicklung zur Online-Durchsuchung

31.08.2007: tagesschau.de

*„Innenminister Wolfgang Schäuble will die geplanten heimlichen Online-Durchsuchungen offenbar künftig auch ohne Zustimmung eines Richters erlauben.“*

Tagesschau.de

- Online-Durchsuchungen bis zu 3 Tage ohne Zustimmung der Justiz
  - also auch, wenn unverdächtige Personen mitbetroffen sind
- massive Kritik vieler anderer Parteien
- 

*„SPD-Fraktionschef Peter Struck betonte, es werde keine gemeinsame Regelung mit der Union geben, solange das für Anfang 2008 erwartete Verfassungsgerichtsurteil zum nordrhein-westfälischen Polizeigesetz aussteht.“*

Tagesschau.de

- Verhandlungen zwischen den Koalitionspartnern kamen zu keinem Ergebnis

**11.10.2007: spiegel.de**

*„Bei der Karlsruher Verhandlung zum NRW-Verfassungsschutzgesetz kamen die ungelösten Probleme von Online-Durchsuchungen lautstark zur Sprache. Ergebnis: Wenn überhaupt, dürften die Richter das staatliche Ausforschen nur unter engsten Voraussetzungen zulassen.“*

*Dietmar Hipp, für spiegel.de*

- erstmalige Benennung eines *"grundrechtlichen Schutz der Vertraulichkeit und Integrität des eigenen informationstechnischen Systems"*
- Parallelen zum Volkszählungsurteil, bei dem das Recht auf *"informationelle Selbstbestimmung"* begründet wurde
- Kritikpunkte:
  - man müsste Schwachstellen im System geheim halten, um durch diese Zugriff auf Rechner zu erhalten
  - Computer unschuldiger Bürger könnten aus versehen durchsucht werden
- Es gibt bisher keine Möglichkeit, Daten auf der Festplatte zu selektieren, um *„besonders geschützten Dokumente wie etwa Tagebücher, Liebesbriefe oder intime Fotos“* zu schützen



## 27.02.2008: cducsu.de

- Bundesverfassungsgericht erklärt „Online-Durchsuchung“ für grundsätzlich zulässig
- **aber:** „*Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme*“
- **also:** nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten für konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit der Person oder den Bestand des Staates zulässig

--> Klarheit über Möglichkeiten von verdeckten Zugriffsmaßnahmen auf informationstechnische Systeme

Reaktion der Koalitionsparteien:

- unverzügliche Wiederaufnahme der Beratungen, um dem Bundeskriminalamt eine rechtliche Grundlage zur Terrorismusbekämpfung zu geben (unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze)

## Quellen:

### Vorgegebene Texte:

Max Peschek & Wilhelm Steinmüller: Datenschutz als Gestaltungsanforderung. In: J. Friedrich et al. (Hg), Informatik und Gesellschaft. Heidelberg 1995. S. 267–274.

Institut für Europäisches Medienrecht: Gutachtendesign – Modernisierung des Datenschutzrechts. <http://www.emr-sb.de/news/design.PDF> (17. 10. 2007).

Markus Bönisch: Online-Durchsuchung. <http://www.kleingerau.com/cckg/projekt/securitas/Online-Durchsuchung.pdf> (17. 10. 2007).

Thilo Weichert: Bürgerrechtskonforme Bekämpfung der Computerkriminalität. <http://www.springerlink.com/content/r8127v4242k88357/fulltext.pdf> (17. 10. 2007).

### vorgegebenes, ergänzendes Material:

Konferenz der Informatik-Fachschaften: Offener Brief an die Bundestagsabgeordneten. <http://kif.fsinf.de/w/images/b/bf/Sicherheitsreso.pdf> (17. 10. 2007).

Burkhard Hirsch: Heimliche Computer-Verwanzung. Leserbrief, FAZ, 30. 7. 2007, S. 6.

Heribert Prantl: Eine Nummer ist auch nur ein Mensch. Süddeutsche Zeitung, 8. 8. 2007, S. 4.

Durchsuchung von Computern fünf- bis zehnmal im Jahr. FAZ, 30. 8. 2007, S. 6.

Christian Rath: Der Zoll ist schon drin. taz, 8. 10. 2007, S. 3.

Daniel Schulz: "Ein Spähprogramm ist nicht nötig". taz, 8. 10. 2007, S. 3.

PC-Virtualisierung sperrt den Bundestrojaner aus. Computer Zeitung, 15. 10. 2007, S. 1.

Hannes Hofbauer: Wiens Behörden dürfen hacken. Neues Deutschland, 22. 10. 2007, S. 8.

Hansjürgen Garstka: Informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz. Das Recht auf Privatsphäre. <http://www.bpb.de/files/YRPN3Y.pdf> (3. 4. 2006).

**Neben den mir vorgegebenen Quelle habe ich zur Begriffsklärung und aktuellen Entwicklungen weitere Internetseiten hinzugezogen**

Datenschutz:

<http://www.anonym-surfen.com/datenschutz/definition-datenschutz/> (04.03.2008)

Informationelle Selbstbestimmung:

<http://www.datenschutz.de/recht/grundlagen/> (04.03.2008)

Volkszählungsurteil:

<http://www.afs-rechtsanwaelte.de/volkszaehlung.htm>  
(04.03.2008)

<http://de.wikipedia.org/wiki/Volksz%C3%A4hlungsurteil>  
(04.03.2008)

Auditierung:

<http://www.quality.de/lexikon/auditierung.htm> (04.03.2008)

Subsidiaritätsklausel:

<http://www.lexexakt.de/glossar/subsidiaritaetsklausel.php>  
(04.03.2008)

„Sicher für weit über zehn Jahre“:

[http://www.focus.de/politik/deutschland/deutschland\\_aid\\_219634.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/deutschland_aid_219634.html) (04.03.2008)

Aktuelle Entwicklung zur Online-Durchsuchung

<http://www.tagesschau.de/inland/meldung486964.html>

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,510945-2,00.html> (04.03.2008)

[http://www.cducsu.de/Titel\\_\\_BKA\\_Gesetz\\_mit\\_Online\\_Durchsuchung\\_zuegig\\_auf\\_den\\_Weg\\_bringen/TabID\\_\\_6/SubTabID\\_\\_7/InhaltTypeID\\_\\_1/InhaltID\\_\\_9068/Inhalte.aspx](http://www.cducsu.de/Titel__BKA_Gesetz_mit_Online_Durchsuchung_zuegig_auf_den_Weg_bringen/TabID__6/SubTabID__7/InhaltTypeID__1/InhaltID__9068/Inhalte.aspx)

(04.03.2008)